

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1972

zur Festsetzung von pauschalen Ausbeutesätzen für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs

(72/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽¹⁾, insbesondere auf ihren Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Wortlaut des Artikels 12 der vorerwähnten Richtlinie können unter Berücksichtigung der vorher festgestellten tatsächlichen Verhältnisse pauschale Ausbeutesätze festgesetzt werden, die bei allen Unternehmen anzuwenden sind, die Veredelungsvorgänge bestimmter Art durchführen, wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere bei herkömmlicherweise unter genau festliegenden technischen Bedingungen durchgeführten Veredelungsvorgängen, bei denen Waren mit weitgehend gleichbleibenden Merkmalen zu Veredelungserzeugnissen von gleichbleibender Eigenschaft veredelt werden.

Eine eingehende Prüfung hat es ermöglicht, eine Reihe von Vorgängen zu bestimmen, bei denen die Voraussetzungen des vorbezeichneten Artikels erfüllt sind, und zwar sowohl was die technischen Bedingungen betrifft, unter denen sie erfolgen, als auch die gleichbleibenden Merkmale der Waren, die ihnen unterworfen werden, und der Erzeugnisse, die daraus entstehen.

Es empfiehlt sich, pauschale Ausbeutesätze unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zunächst für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzusetzen, für die die Anwendung von Artikel 12 der vorerwähnten Richtlinie dringlich ist.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den aktiven Veredelungsverkehr —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie setzt in den Anhängen I und II, Spalte 3, die pauschalen Ausbeutesätze fest, welche die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats anzuwenden haben, sofern Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs sich auf die in Spalte 1 aufgeführten Waren erstrecken und zur Entstehung der in Spalte 2 bezeichneten Veredelungserzeugnisse führen.

Artikel 2

Wenn bei der Anwendung der nach Artikel 1 vorgesehenen pauschalen Ausbeutesätze ein Mitgliedstaat zu der Auffassung gelangt, daß in bestimmten Fällen die in Artikel 12 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen, die für die Festsetzung der genannten Ausbeutesätze maßgebend gewesen sind, teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit, die den Ausschluß für den aktiven Veredelungsverkehr unverzüglich damit befaßt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. April 1972 nachzukommen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

ANHANG I

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

WAREN, NICHT IM ANHANG II DES VERTRAGES AUFGEFÜHRT,
HERVORGEGANGEN AUS DER VERARBEITUNG VON AGRARERZEUGNISSEN

(Verordnung (EWG) Nr. 204/69)

Pauschale Ausbeutesätze

Bezeichnung und Menge der eingeführten Waren		Zugelassene Veredelungserzeugnisse		Menge der zugelassenen Veredelungserzeugnisse
1		2		3
10.01 B	Hartweizen (100 kg)	19.03 B I	Teigwaren, andere, keinen Weichweizengrieß oder kein Weizenmehl enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff : — von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen : a) Teigwaren 60 kg b) sog. Koppen 15 kg c) Kleie, grobe und feine 20 kg — von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen : a) Teigwaren 66,6 kg b) sog. Koppen 8 kg c) Kleie, grobe und feine 20 kg — von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr : a) Teigwaren 75 kg b) Kleie, grobe und feine 19 kg	
10.05 B	Mais, anderer (100 kg)	29.04 C III a) 1 oder a) 2	Sorbit, in wäßriger Lösung : Sorbit N.C. 70 % 65,9 kg ⁽¹⁾ Treber 24 kg oder Treber 19,5 kg Gluten 4,5 kg Keimöl 2,9 kg Keimkuchen 3,2 kg oder 29.04 C III a) 1 oder a) 2 Sorbit, in wäßriger Lösung : Sorbit C. 70 % 57,9 kg ⁽²⁾ Treber 24 kg oder Treber 19,5 kg Gluten 4,5 kg Keimöl 2,9 kg Keimkuchen 3,2 kg oder	

⁽¹⁾ Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.

⁽²⁾ Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,5 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.

Bezeichnung und Menge der eingeführten Waren		Zugelassene Veredelungserzeugnisse		Menge der zugelassenen Veredelungserzeugnisse
1		2		3
		29.04 C III b) 1 oder b) 2	<i>Sorbit, anderer :</i> Sorbit, pulverförmig Treber oder Treber Gluten Keimöl Keimkuchen	40,7 kg 24 · kg 19,5 kg 4,5 kg 2,9 kg 3,2 kg
10.06 A II b)	Geschälter Reis, langkörnig (100 kg)	ex 21.07 A II	Reis, vorgekocht ⁽¹⁾	57,47 kg
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener Reis, rundkörnig	ex 19.05 B	Puffreis	60,6 kg
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener Reis, langkörnig (100 kg)	ex 21.07 A II	Reis, vorgekocht ⁽¹⁾	84 kg
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln (100 kg)	29.04 C III a) 1 oder a) 2	<i>Sorbit, in wäßriger Lösung :</i> Sorbit N.C. 70 % oder	98,72 kg ⁽²⁾
		29.04 C III a) 1 oder a) 2	<i>Sorbit, in wäßriger Lösung :</i> Sorbit C. 70 % oder	86,73 kg ⁽³⁾
		29.04 C III b) 1 oder b) 2	<i>Sorbit, anderer :</i> Sorbit, pulverförmig	60,97 kg
ex 11.08 A V	Sagostärke (100 kg)	29.04 C III a) 1 oder a) 2	<i>Sorbit, in wäßriger Lösung :</i> Sorbit N.C. 70 % oder	95,53 kg ⁽⁴⁾
		29.04 C III a) 1 oder a) 2	<i>Sorbit, in wäßriger Lösung :</i> Sorbit C. 70 % oder	83,94 kg ⁽⁵⁾
		29.04 C III b) 1 oder b) 2	<i>Sorbit, anderer :</i> Sorbit, pulverförmig	59 kg
ex 11.08 A V	Stärke von Manihot (100 kg)	29.04 C III a) 1 oder a) 2	<i>Sorbit, in wäßriger Lösung :</i> Sorbit N.C. 70 % oder	106,12 kg ⁽⁶⁾
		29.04 C III a) 1 oder a) 2	<i>Sorbit, in wäßriger Lösung :</i> Sorbit C. 70 % oder	93,24 kg ⁽⁷⁾
		29.04 C III b) 1 oder b) 2	<i>Sorbit, anderer :</i> Sorbit, pulverförmig	65,54 kg

⁽¹⁾ Als „Reis, vorgekocht“ ist ganz geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.

⁽²⁾ Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 69,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.

⁽³⁾ Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 60,7 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.

⁽⁴⁾ Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 66,9 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.

⁽⁵⁾ Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 58,8 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.

⁽⁶⁾ Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 74,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.

⁽⁷⁾ Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 65,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.

Bezeichnung und Menge der eingeführten Waren		Zugelassene Veredelungserzeugnisse		Menge der zugelassenen Veredelungserzeugnisse
1		2		3
ex 17.01	Weißzucker (100 kg)	29.04 C II	<i>Mannit und Sorbit :</i> Mannit	16 kg
		29.04 C III a) 2		111,4 kg ⁽¹⁾
		29.04 C II	Mannit	16 kg
		29.04 C III b) 2	Sorbit, pulverförmig	78 kg
17.03	Melassen, auch entfärbt (100 kg)	21.06 A II a)	Backhefen, getrocknet	23,5 kg ⁽²⁾
		21.06 A II b)	Backhefen, andere	80 kg ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 78 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Weißzucker auszugehen.

⁽²⁾ Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker-gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker-gehalt.

⁽³⁾ Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker-gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker-gehalt.

ANHANG II

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

WAREN, IM ANHANG II DES VERTRAGES AUFGEFÜHRT

Pauschale Ausbeutesätze

Bezeichnung und Menge der eingeführten Waren		Zugelassene Veredelungserzeugnisse		Menge der zugelassenen Veredelungserzeugnisse
1		2		3
04.05 A I b)	Eier in der Schale (100 kg)	04.05 B I a) 2	1. Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren oder	86 kg
		04.05 B I b) 1 und 2 ex 35.02 A II a) 2	2. a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33 kg
			b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren oder	53 kg
		04.05 B I a) 1	3. Eier ohne Schale, getrocknet oder	21,8 kg
		04.05 B I b) 3 ex 35.02 A II a) 1	4. a) Eigelb, getrocknet	15,2 kg
			b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen) oder	7,4 kg
		ex 35.02 A II a) 1	Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form — z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,5 kg
04.05 B I a) 2	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren (100 kg)	04.05 B I a) 1	Eier ohne Schale, getrocknet	25,4 kg
04.05 B I b) 1 und 2	Eigelb, flüssig oder gefroren (100 kg)	04.05 B I b) 3	Eigelb, getrocknet	46,2 kg